

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden**

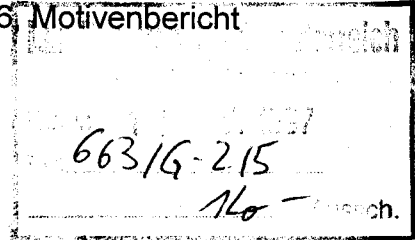
IVW3-GBDO-1/30-97

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
	Dr. Schilk		2510	<b>11. Nov. 1997</b>
	Landsteiner		2579	

Betrifft

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 **Motivenbericht**

Hoher Landtag!



Mit dieser Novelle sollen im wesentlichen EU-Vorschriften umgesetzt werden.

Neben der bereits mit der 24. Novelle zur GBDO, LGBl. 2400-24, umgesetzten Richtlinie 89/48/EWG des Rates, ABl. Nr. L 19/1989, S. 16 sollen noch zwei weitere EU-Richtlinien umgesetzt werden:

- Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. Nr. L 307 vom 13. Dezember 1993, S. 18.

Der Bund hat diese Richtlinie mit der 1. BDG-Novelle 1997, BGBl. I. Nr. 61/1997 umgesetzt.

- Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 25 mit den entsprechenden Ergänzungen.

Der Bund hat diese Richtlinie mit der BDG-Novelle 1996, BGBl. Nr. 375/1996 umgesetzt.

Überdies soll hinsichtlich der Anhebung der Nebengebühren noch folgendes geregelt werden:

Im Gehaltsabkommen 1998 zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vom 3. Oktober 1997 wurde festgelegt, daß die an Gehalts- oder Entgeltsansätze gebundenen Nebengebühren im selben Prozentsatz erhöht werden, wie der ihnen zugrundeliegende Ansatz (d.h. der Gehaltsansatz eines

Bundesbeamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V). Dieser Ansatz (= S 23.338,--) soll nach diesem Gehaltsabkommen um S 466,-- (oder um 2 %) erhöht werden.

Da im § 42 Abs.4 GBDO die Erhöhung der Nebengebühren an den Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI gebunden ist und dieser Ansatz im Vergleich zur Bundesregelung nicht um 2 %, sondern nach dem Entwurf der 35. Novelle der GBGO lediglich um S 100,-- (oder um 0,42 %) erhöht werden soll, soll - zur Anpassung an die Bundesregelung - eine weitere Erhöhung um 1,58 % erfolgen.

Da die vorgesehenen Änderungen analog den Bundesregelungen erfolgen und die Umsetzungen der EU-Vorschriften dringend geboten ist, wurde von einer externen Begutachtung abgesehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
H ö g e r  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

